



Kindesunterhalt ab 1. Januar 2017 – Änderungen aus sozialhilferechtlicher Sicht

1 Allgemeines

1.1 Neuerungen

Die neuen Bestimmungen zum Kindesunterhalt treten am 1. Januar 2017 in Kraft (Änderung vom 20. März 2015 [AS 2015 4299; abgekürzt nZGB]). Zusätzlich zu dieser Regelung erlässt der Bundesrat eine Verordnung, die eine einheitliche Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge sowie zur Sicherung ausstehender Unterhaltszahlungen eine Meldepflicht im Bereich der beruflichen Vorsorge gewährleistet. Weiter steht der Anspruch auf unentgeltliche Hilfe auch dem Kind selbst zu (Art. 290 nZGB).

Die Änderungen im Überblick:

- zivilstandsunabhängiger Unterhalt
- Festlegung des «gebührenden Unterhalts», auch in Mankofällen
- Vorrang Kindesunterhalt vor den übrigen familienrechtlichen Unterhaltspflichten
- Nachforderungsrecht des Kindes bei ungenügendem Unterhalt
- Regelung bei Veränderungen der Verhältnisse bei Mankofällen
- Berücksichtigung der Kosten für die Kinderbetreuung durch den betreuenden Elternteil bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrags
- Mediationsversuch und Vertretung des Kindes
- Verjährungsfrist beginnt neu ab der Volljährigkeit der Kinder
- vereinheitlichte Inkassohilfe durch Bundesverordnung (späteres Inkrafttreten)
- Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben (späteres Inkrafttreten)

1.2 Ziele der Revision

Bei der Neuregelung des Unterhaltsrechts steht das Wohl des Kindes im Vordergrund. Die Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern hat neu Vorrang vor den übrigen familienrechtlichen Unterhaltspflichten (Art. 276a Abs. 1 nZGB) und soll eine optimale, zivilstandsunabhängige Betreuung für das Kind garantieren.

Kinder unverheirateter Eltern haben künftig beim Unterhalt dieselben Rechte wie Kinder von Ehepaaren. Die neue Regelung berücksichtigt bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrags für das Kind nicht nur wie bisher die direkten Kosten (Barunterhalt), sondern auch die indirekten Kosten, welche aufgrund der persönlichen Betreuung durch einen Elternteil bei diesem entstehen, d.h. die durch die Betreuung entstehenden finanziellen Auswirkungen des betreuenden Elternteils (Botschaft des Bundesrates vom 29. November 2015, BBl 2014 551 ff.). Dadurch soll die finanzielle Beeinträchtigung infolge der Kinderbetreuung nicht mehr nur den betreuenden Elternteil treffen, sondern ein Ausgleich der Kosten zwischen beiden Elternteilen ermöglicht werden.



1.3 Die Zusammensetzung des Kindesunterhalts ab 1. Januar 2017

Der Barunterhalt

Er deckt alle direkten Kosten des Kindes (z.B. Auslagen für Hobbies und Ausbildung, Kosten der Drittbetreuung, Nahrung usw.; BBl 2014 540). Der Barunterhalt entspricht dem Grundbedarf des Kindes, zuzüglich seines Überschussanteils, abzüglich seines eigenen Einkommens (z.B. Erwerbseinkommen, Familienzulagen). Die Eltern sind bis zum ordentlichen Abschluss der Erstausbildung verpflichtet, für den Unterhalt des Kindes aufzukommen.

Der Naturalunterhalt

Der Unterhalt wird in Form der Naturalbetreuung erbracht. Diesen erbringen die Unterhaltspflichtigen (ggf. nach Vereinbarung anteilmässig) selbst.

Der Betreuungsunterhalt (neu ab 1. Januar 2017)

Der Betreuungsunterhalt entspricht der effektiven finanziellen Erwerbseinbusse des betreuenden Elternteils, welche diesem durch die persönliche Betreuung des Kindes entsteht (BBl 2014 540). Der Anspruch auf Betreuungsunterhalt besteht grundsätzlich nur, wenn die Betreuung während der normalen Arbeitszeit erfolgt und dadurch die Erwerbstätigkeit eingeschränkt ist. Kein Anspruch besteht für die Betreuung während der erwerbsfreien Zeit (z.B. an Wochenenden oder am Abend; BBl 2014 554). Diese Regelung hat zur Folge, dass z.B. für ältere Jugendliche, die während der normalen Arbeitszeit die Schule oder Lehre besuchen, ein Anspruch auf Betreuungsunterhalt entfällt.

2 Anpassungen in der Sozialhilfe ab 1. Januar 2017

2.1 **Änderungen** im Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (SR 851.1; abgekürzt ZUG)

Art. 7 Abs. 1 und 2 ZUG (neu)

¹ *Das minderjährige Kind teilt, unabhängig von seinem Aufenthaltsort, den Unterstützungswohnsitz der Eltern.*

² *Haben die Eltern keinen gemeinsamen zivilrechtlichen Wohnsitz, so hat das minderjährige Kind einen eigenständigen Unterstützungswohnsitz am Wohnsitz des Elternteils, bei dem es überwiegend wohnt.*

³ *Es hat eigenen Unterstützungswohnsitz:*

- a. *am Sitz der Kindesschutzbehörde, unter deren Vormundschaft es steht;*
- b. *am Ort nach Artikel 4, wenn es erwerbstätig und in der Lage ist, für seinen Lebensunterhalt selber aufzukommen;*
- c. *am letzten Unterstützungswohnsitz nach den Absätzen 1 und 2, wenn es dauernd nicht bei den Eltern oder einem Elternteil wohnt;*
- d. *an seinem Aufenthaltsort in den übrigen Fällen.*



Art. 32 Abs. 3^{bis} ZUG (neu)

^{3bis} Hat das minderjährige Kind einen eigenständigen Unterstützungswohnsitz nach Artikel 7 Absatz 2, dann stellt es rechnerisch einen separaten Unterstützungsfall dar.

2.3 Auswirkungen auf die Sozialhilfe

Änderung bei Mankofällen

Das neue Unterhaltsrecht hat nur bedingt Einfluss auf das kantonale Sozialhilferecht, da der Bundesgesetzgeber in diesem Bereich keine Rechtsetzungskompetenzen hat. Im Entwurf für einen IV. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz (22.16.02) ist die Anpassung an die Zielsetzungen der Revision des Unterhaltsrechts jedoch bereits vorgesehen. In Mankofällen, d.h. wenn kein Unterhaltsbeitrag festgelegt werden kann, der den gebührenden Unterhalt deckt, soll das Kind und der betreuende Elternteil künftig von der Rückerstattungspflicht ausgenommen sein (voraussichtlicher Vollzugsbeginn 1. Januar 2018). Bereits ab 1. Januar 2017 gilt das Kind aber nach Bundesrecht rechnerisch als eigener Unterstützungsfall. Das bedeutet, dass in jedem Dossier nachgewiesen werden können muss (analog der Kopfquotenberechnung), für wen welche Kosten in einer Unterstützungseinheit angefallen sind. Haben die Eltern keinen gemeinsamen zivilrechtlichen Wohnsitz, begründet das Kind in diesen Fällen neu einen eigenen Unterstützungswohnsitz. Dieser befindet sich immer am Wohnsitz des Elternteils, bei dem es sich mehrheitlich aufhält. Rückforderungen gegenüber dem Kind selbst entfallen, ebenso wie Rückforderungen gegenüber dem betreuenden Elternteil für Unterstützungsleistungen, die es für das Kind erbracht hat. Ausgenommen davon sind Rückforderungen gegenüber dem Kind in Anwendung von Art. 18 Abs. 3 des Sozialhilfegesetzes des Kantons St. Gallen (bei Bereicherung aus einer Erbschaft).

Unterstützungsleistungen, welche der Elternteil für sich selbst bezogen hat, sind von dieser Neuregelung nicht betroffen. Für diese Leistungen besteht nach wie vor eine Rückerstattungspflicht, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Definition Mankofall

Von einem Mankofall wird dann gesprochen, wenn nach einer Scheidung oder Trennung das gemeinsame Einkommen für die Deckung der Bedürfnisse der Eltern und der Kinder, die nun in zwei verschiedenen Haushalten leben, nicht mehr ausreicht. Gemäss aktueller Rechtslage ist in diesem Fall dem unterhaltsverpflichteten Elternteil immer das betriebsrechtliche Existenzminimum zu belassen (Grundsatz der Unantastbarkeit des Existenzminimums).

Bisher wurde im Mankofall kein nachehelicher Unterhalt festgelegt und auch nur ein geringer oder gar kein Kindesunterhalt zugesprochen. Der Elternteil, der die Kinder hauptsächlich betreute, hatte auch die finanzielle Verantwortung für das Kind teilweise oder ganz zu tragen. Reichen die finanziellen Mittel nicht aus, ist er deshalb oftmals zur Deckung des Fehlbetrags auf finanzielle Sozialhilfe angewiesen. Daran ändert sich auch in Zukunft nichts. Neu muss aber nach Art. 301a Abs. 1 lit. c ZPO auch ein Fehlbetrag im Urteil oder Unterhaltsvertrag ausdrücklich festgehalten werden. Im Fehlbetrag soll auch der Betreuungsunterhalt berücksichtigt sein.



3 Empfehlung für die Dossierbewirtschaftung ab 1. Januar 2017

Die Führung von eigenen Kinderdossiers bei Alleinerziehenden ist nicht erforderlich. In jedem Fall soll aber sichergestellt sein, dass die Budgets im Rückerstattungsfall rückwirkend auf den 1. Januar 2017 getrennt und die entstandenen Kosten den einzelnen Personen der Unterstützungseinheit zugeordnet werden können. Ob dafür in allen betroffenen Dossiers getrennte Budgets geführt werden oder erst im Rückerstattungs- oder Weiterverrechnungsfall eine Abtrennung erfolgt, ist grundsätzlich den Vollzugsverantwortlichen zu überlassen. Es wird jedoch empfohlen, die rechnerische Abgrenzung bei neuen Fällen bereits ab 1. Januar 2017 vorzunehmen. Bei laufenden Fällen kann die Anpassung zu einem späteren Zeitpunkt, z.B. im Rahmen einer Budgetanpassung erfolgen, sollte aber spätestens bis 1. Januar 2018 vorgenommen werden.

St. Gallen, Januar 2017